

MTD-Austria  
zH Präsidentin Mag. Jaksch  
Grüngasse 9  
1050 Wien

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/2 (Allgemeine  
Gesundheitsrechtsangelegenheiten und  
Gesundheitsberufe)

**Mag. Irene Hager-Ruhs**  
Sachbearbeiterin

[irene.hager-ruhs@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:irene.hager-ruhs@gesundheitsministerium.gv.at)  
+43 1 711 00-644219  
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.128.452

## MTD-Fortbildungsnachweise während der Pandemie

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Bezugnehmend auf Ihre Email vom 16. Februar 2021 betreffend die Absolvierung von MTD-Fortbildungsnachweisen bedauert das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die verzögerte Beantwortung und erlaubt sich, Folgendes mitzuteilen:

§ 11d Abs. 1 MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, idgF., sieht im Zusammenhang mit der Fortbildungspflicht vor, dass Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste verpflichtet sind,

1. zur Information über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse des jeweiligen medizinisch-technischen Dienstes sowie der medizinischen Wissenschaft oder
2. zur Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten innerhalb von jeweils **fünf Jahren** Fortbildungen in der Dauer von mindestens 60 Stunden zu besuchen.

Das MTD-Gesetz enthält keine näheren Vorschriften über die Art und Form der Fortbildungen. Somit steht es den Berufsangehörigen grundsätzlich auch frei, welche fachspezifischen Veranstaltungen, Seminare oder Kongresse, die die genannten Bildungsziele gewährleisten, sie zur Erfüllung ihrer Fortbildungsverpflichtung besuchen.

So erfolgt beispielsweise in Zeiten der Pandemie die Vermittlung theoretischer Ausbildungsinhalte oftmals in ortsungebundener Form (Distance Learning). Auch Fortbildungen in Präsenz könnten – unter entsprechenden Bedingungen – stattfinden. Da je nach aktueller epidemiologischer Lage auch während der Pandemie Ausbildungen abgehalten werden, ist eine Verlängerung/Unterbrechung der fünfjährigen Frist für die Erbringung der Fortbildungen nicht vorgesehen.

Eine dem § 36b ÄrzteG 1998 vergleichbare Bestimmung, wonach sämtliche ärztrechtliche Fristen im Zusammenhang mit der ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der ärztlichen Berufsausübung für die Dauer der Pandemie ausgesetzt wurden, gibt es daher in den Berufsgesetzen der anderen (nichtärztlichen) Gesundheitsberufe nicht. Dies ist aus Sicht des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nicht erforderlich, da sich das Ausmaß der erforderlichen Fortbildungen, die Frist für die Nachweise der Ausbildungen, deren Überprüfung und die Konsequenzen bei Nichterfüllung der Fortbildungsverpflichtung vom ärztlichen Berufsrecht unterscheidet.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hofft, zur Rechtsklarheit beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 7. April 2021

Für den Bundesminister:

MMag. Ludmilla Gasser

**Beilage/n:** Beilagen